



**Turn- und Sportverein  
Bochum-Querenburg  
1890 e. V.**

(Stand 09/2021)

## Präambel

Unser Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionstragenden sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtstragenden und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtstragenden und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## § 1 Name, Vereinsfarben, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Bochum-Querenburg 1890 e.V. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer 1123 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V.
  - im Westdeutschen Tischtennisverband e. V.
  - im Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.
  - im Stadtsporbund Bochum e. V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Bünde nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und den Austritt beschließen.

## § 3 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, insbesondere die Durchführung eines organisierten Trainingsbetriebes
  - die Organisation, Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen wie sportliche Wettkämpfe, Turniere, Vorführungen u. ä.
  - die Förderung der Jugendarbeit auf dem Gebiet des Sports
  - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitenden, Trainer\*innen und sonstigen Helfenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke der Förderung des Sports verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Person darf nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - aktive Mitglieder – das sind Mitglieder, die eine Sportart ausüben
  - passive Mitglieder – das sind Mitglieder, die keine Sportart ausüben
  - Ehrenmitglieder gemäß § 9 der Satzung.

## § 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und können nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Aktive Mitglieder können die Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Alle Mitglieder haben in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung Rede- und Antragsrecht.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ihr Rede- und Antragsrecht nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.
- (6) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihr Rede- und Antragsrecht persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (7) Volljährige Mitglieder haben über das Antrags- und Rederecht hinaus das Recht, an Wahlen und Beschlussfassungen teilzunehmen (Stimmrecht), sowie das passive Wahlrecht.
- (8) In der Abteilungsversammlung der Jugendabteilung sind Mitglieder bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Mit Ausnahme der Wahl des Abteilungsvorstands besitzen sie dort auch das passive Wahlrecht.

## § 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Abteilungsvorstand auf Antrag. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich oder in Textform unter Verwendung des Antragsformulars an den Abteilungsvorstand gerichtet werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- (2) Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist die Entscheidung den Antragstellenden in Textform mitzuteilen. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist in Schriftform zu erklären und an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Für den Ausschluss aus dem Verein gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
  - die schwere oder fortgesetzte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied in Schriftform zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats seit Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte binnen eines Monats ab Zugang der Zurückweisung der Berufung vorbehalten. Die Berufung und Anrufung eines ordentlichen Gerichts haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Mitglieder, die zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung und unter Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht gezahlt haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Durch die Streichung endet die Mitgliedschaft. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in einer Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.

## § 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Darüber hinaus können Aufnahmegebühren und abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung. Soweit nichts anderes beschlossen wird, beträgt der Beitrag 90 Euro pro Jahr.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Februar fällig. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Beitrag anteilig berechnet und ist im Beitrittsjahr zum Zeitpunkt des Eintritts fällig.
- (3) Die Mitglieder sind aufgefordert, zur Vereinfachung der Beitragszahlung dem Verein ein Lastschriftmandat zu erteilen. Der Beitrag wird dann bei Fälligkeit per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind entstehende Kosten vom Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich angemahnt und nach einer Mahnung gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Beiträge nach eigenem Ermessen zahlen. Eine Zahlungspflicht besteht nicht.

## § 9 Ehrungen und Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die bereits 50 Jahre Mitglied des Vereins sind oder die sich in besonderem Maße um den Verein oder um den Sport verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Entsprechendes gilt für verdiente ehemalige Vereinsvorsitzende, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Der Verein kann zudem Mitglieder, die sich um den Sport und den Verein verdient gemacht haben, durch Verleihung von Ehrennadeln oder Verdienstnadeln auszeichnen.
- (4) Sofern die Ehrungsordnung nichts anderes regelt, können folgende Auszeichnungen verliehen werden:
  - die TuS-Ehrennadel in Gold für eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft
  - die TuS-Ehrennadel in Silber für eine mindestens 20-jährige Mitgliedschaft
  - die TuS-Verdienstnadel für besondere Verdienste um den Verein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung besteht nicht. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrungsordnung geben.
- (6) Für die Aberkennung einer Ehrung oder Auszeichnung gelten die Grundsätze zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer\*innen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen jeweils bei Bedarf auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes statt. Eine Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Versammlungen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben in Textform einzuberufen. Die Einberufung kann auf elektronischem Wege oder per Post erfolgen, und zwar an die zuletzt von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse.

- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Der Antrag muss eine bestimmte Formulierung zur Beschlussfassung enthalten. Für Satzungsänderungen gelten gemäß § 17 besondere Bestimmungen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung erteilt der Gesamtvorstand seinen Jahresbericht. Soweit dieser schriftlich vorgelegt wird, kann auf eine mündliche Berichterstattung verzichtet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist neben den durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für:
  - die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer\*innen
  - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenrates
  - die Verabschiedung von Ordnungen
  - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Stimmabgabe ist öffentlich. Auf Antrag kann die Versammlungsleitung nach billigem Ermessen geheime Wahl anordnen. Sie kann dazu das Votum der Mitgliederversammlung einholen. Sie hat geheime Abstimmung anzuordnen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies in der Versammlung beantragt.
- (8) Bei den Wahlen müssen die Kandidierenden die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stehen mehr als zwei Kandidierende zur Wahl und wird keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, wird eine Stichwahl der beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen durchgeführt. Die gewählte Person muss der Wahl zustimmen, dies kann jedoch angemessen zeitlich versetzt erfolgen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn sich keine Gegenkandidierenden zur Wahl stellen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Niederschrift der vorhergehenden Mitgliederversammlung soll jeweils zur Einsichtnahme während der Mitgliederversammlungen vorliegen.
- (10) Eine Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen. Die Mitglieder müssen im Rahmen der Einladung zu einer virtuellen Versammlung alle notwendigen Informationen für die Teilnahme erhalten.

## § 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB und setzt sich zusammen aus:
  - dem\*der Vereinsvorsitzenden
  - dem\*der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
  - dem Vorstand Finanzen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Der\*Die Vereinsvorsitzende wird im Falle der Verhinderung vertreten durch den\*die stellvertretende\*n Vereinsvorsitzende\*n oder im Fall von dessen\*deren Verhinderung durch den Vorstand Finanzen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und teilt diese den Abteilungen zu. Darüber hinaus ist er zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zulässig. Der amtierende geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Soweit mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden und damit ein Vorstand nach § 26 BGB nicht mehr gebildet werden kann, hat der Gesamtvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der ausgeschiedenen Mitglieder einzuberufen.

## § 13 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - den Abteilungsleitungen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Beauftragte zu ernennen oder beratende Mitglieder hinzuzuziehen und mit eigenen Vollmachten im Einzelfall auszustatten.
- (3) Die Tätigkeit aller Vorstände ist ehrenamtlich.
- (4) Das Recht, Ämter im Gesamtvorstand zu bekleiden, haben nur volljährige Mitglieder.
- (5) Der Gesamtvorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.



## § 14 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus seinem\*seiner Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern, die mindestens seit zehn Jahren Vereinsmitglieder (gewesen) sein müssen und über Erfahrung in der Sportbewegung verfügen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsvorstände können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind
  - Entscheidungen über Einsprüche der durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder
  - Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
  - Vorschlag von Ehrungen an den Gesamtvorstand.
- (3) Der Ehrenrat kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden.
- (4) Seine Beschlüsse sind endgültig, sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Gesamtvorstand mitzuteilen.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
- (6) Der\*die Vorsitzende des Ehrenrates hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilzunehmen.

## § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen prüfen die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen. Sie schlagen nach billigem Ermessen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.
- (3) Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsvorstände sein.

## § 16 Abteilungen, Abteilungsversammlung und Abteilungsvorstand

- (1) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks Sportabteilungen zu bilden. Derzeit unterhält der Verein folgende Abteilungen:
  - Fußball-Seniorenabteilung mit Altherrenbereich
  - Jugendabteilung
  - Tischtennis-Seniorenabteilung
  - Freizeit- und Breitensportabteilung.
  - Rugbyabteilung.
- (2) Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
- (3) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (4) Die Abteilungen wählen aus ihren Reihen in einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand. Dieser besteht aus der Abteilungsleitung, der stellvertretenden Abteilungsleitung und dem\*der Kassenwart\*in. Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Abteilungsvorstand regelt die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung im Rahmen der Mittelzuweisung durch den Vorstand Finanzen. Er ist dem Gesamtvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Die jeweilige Abteilungsleitung ist Mitglied des Gesamtvorstandes und in diesem für die ordnungsgemäße Abteilungsarbeit verantwortlich.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist eine Versammlung der jeweiligen Abteilung. Stimmberechtigt sind dort die der Abteilung zugeordneten Mitglieder über 18 Jahre, in der Jugendabteilung ab 16 Jahre. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre (ungerade Jahreszahl) mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung statt.
- (6) Für die Abteilungsversammlung gelten die Regelungen zu § 11 (Mitgliederversammlung) entsprechend.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Abteilungsvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Soweit mehr als zwei Mitglieder des Abteilungsvorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, hat der Gesamtvorstand unverzüglich eine Abteilungsversammlung zur Neuwahl der ausgeschiedenen Mitglieder einzuberufen.

## § 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder und sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wird.

- (2) Bei beabsichtigten Änderungen der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben, in welchen Paragrafen der Satzung die Änderung erfolgen soll. Gleichzeitig muss der Text der zu ändernden Satzungsbestimmungen in der aktuellen und in der neuen Fassung im Wortlaut mitgeteilt werden. Andernfalls ist eine Abstimmung über eine Satzungsänderung nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist an den Text der in der Einladung angegebenen Satzungsneuformulierung nicht gebunden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Text sowohl in der Formulierung als auch inhaltlich geändert werden.
- (3) Satzungsänderungsanträge aus der Mitgliedschaft müssen bis eine Woche vor Einladungsfrist dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. In diesem Falle ist eine etwaige Änderung in der folgenden Mitgliederversammlung zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen und Gelegenheit zur Aussprache zu gewähren.
- (5) Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

## § 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung EU (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben und verarbeitet. Das Mitglied stimmt der Veröffentlichung seines Namens und seiner Tätigkeit im Verein zum Zwecke der Darstellung des Vereinslebens und der Vereinshistorie zu. Die Zustimmung gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus. Dem Mitglied steht das Recht zu, der Veröffentlichung nach seinem Ausscheiden zu widersprechen, solange eine Veröffentlichung zuvor nicht erfolgt ist.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung vor diesem Hintergrund nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist schon in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn schriftlich alle Mitglieder in Textform ihr Einverständnis zur Auflösung des Vereins erklären.
- (3) Eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Berichtigung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Pflege und Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 29.09.2021 beschlossen.

Bochum, 29.09.2021